- 119. Geht das Recht der Anschließung dadurch verloren, daß der Anschließende das von ihm selbständig eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat und besselben rechtsträftig für verlustig erklätt worden ist?
- V. Civissenat. Beschl. v. 24. Februar 1897 i. S. Z. (Kl.) w. preuß, Eisenbahnfiskus (Bell.). Beschw.=Rep. V. 21/97.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Grunbe:

"Gegen bas Berufungsurteil bes Kammergerichtes vom 28. April 1896 hatten beibe Parteien selbständig Revision eingelegt; ber Beklagte hatte dann aber seine Revision durch Schriftsat vom 5. Dezember 1896 wieder gurudgenommen. In bem (erften) Berhandlungstermin vor bem Reichsgericht am 13. Januar 1897 beantragte mit Bezugnahme hierauf ber Vertreter bes Klägers, ben Beklagten seiner Revision für verluftig zu erklären, und diesem Antrage ist burch Berfäumnisurteil von jenem Tage stattgegeben worden. Gleichzeitig wurde die Verhandlung über die Revision des Klägers auf einen späteren — bemnächst auf ben 3. April 1897 anberaumten — Termin vertagt. Der Kläger hat nun auf Grund des erwähnten Berfäumnisurteiles bes Reichsgerichtes vom 13. Januar 1897 bei ber Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes beantragt, das Urteil des Kammergerichtes vom 28. April 1896 insoweit, als barin ber Beklagte verurteilt worden fei, mit der Bollftredungsklaufel zu verfehen. Die Gerichtsschreiberei hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß das Urteil bes Kammergerichtes bisher noch in keinem Teile rechtskräftig geworben sei, weil ber Beklagte trot bes reichsgerichtlichen Verfäumnisurteiles berechtigt geblieben sei, das Berufungsurteil im Wege ber Unichlufrevifion anzufechten. Die gegen diefen Beicheib erhobene Beschwerbe fann nicht für begrunbet erachtet werben.

Nach ber ausbrücklichen Bestimmung in § 482 (§ 518) C.P.D. kann der Revisionsbeklagte sich der Revision selbst dann anschließen, wenn er auf die Revision verzichtet hat oder die Revisionsfrist hat verstreichen lassen. Wie die Begründung des Entwurfes ergiebt,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozefordnung Bb. 1 S. 354, zu & 461. 462 bes Entwurfes,

ist der Gesetzeber davon ausgegangen, daß der Berzicht auf ein Rechtsmittel der Regel nach nur unter der Voraussehung der Gegenseitigkeit abgegeben werbe, und daß die auch in anderen Beziehungen gegen früher erweiterte Zulassung einer Anschließung die Einlegung manches nutlosen — nur vorsorglich, für den Fall einer Ansechtung durch den Gegner, eingelegten — Rechtsmittels verhindern werde. Mit der hierin zu Tage tretenden gesetzgeberischen Absicht ist die Ausschling des Klägers, daß die Zurücknahme eines Rechtsmittels in diesem Bunke anders zu beurteilen sei, als der Verzicht auf ein

Rechtsmittel, nicht in Einklang zu bringen. In den 88 475, 476 (val. 8 529) C.B.D. wird zwar unterschieden zwischen Berzicht und Rurudnahme, indem bort unter bem Bergicht ein Bergicht vor ber Einlegung des Rechtsmittels verstanden, und die Frage, ob der Gegner einwilligen muffe, für die Källe eines Bergichtes vor der Ginlegung und einer Aurudnahme nach ber Ginlegung verschieben geregelt wird. Gleichwohl fällt auch die Rurudnahme eines ichon eingelegten Rechtsmittels sprachlich wie logisch unter ben Begriff bes Berzichtes auf bas Rechtsmittel, und bei ber Regelung ber Wirtsamteit bes Rechtsmittelverzichtes im hinblid auf bas Anschliegungsrecht spielt ersichtlich bie Unterscheidung feine Rolle, ob der Verzicht vor, ober nach ber Ginlegung burch ben Bergichtenben, und mit, ober ohne Ruftimmung bes Gegners ausgesprochen wird. Deshalb erscheint es unzuläffig. ben in § 482 (§ 518) erwähnten Bergicht auf ben Rall eines Bersichtes vor ber Einlegung des Rechtsmittels zu beschränken. Nun ift freilich im vorliegenden Kalle noch eine infolge der Rurudnahme auf Grund bes § 476 Abs. 3 (vgl. § 529) burch rechtsträftiges Urteil ausgesprochene Berluftigkeitserklärung hinzugetreten; aber es tann bem Rläger nicht zugegeben werden, bag ihm baraus bie Ginrebe ber rechtsträftig entschiebenen Sache gegen eine etwaige Anschließung bes Beflagten erwüchse. Rur bes felbständig eingelegten Rechtsmittels ber Revision ist ber Beklagte für verluftig erklärt worben; biefer Berlust war aber schon eingetreten burch die Ruruchnahme, und wenn biefe nicht bas Anschließungsrecht beseitigt, vermag es auch nicht ber rechtsträftige Ausspruch, daß ber Beklagte bie felbständige Revision durch Rurudnahme verloren habe.

Bgl. auch die Kommentare zur Civilprozefordnung § 482 von Gaupp, 2. Aufl. Anm. II, von Seuffert, Anm. 3, von v. Wilsmowski u. Levy, Anm. 2."